



Platzordnung

für die Sportplätze der Landeshauptstadt Kiel

vom 10. März 2009

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die städtischen Sportplätze sind öffentlich und dürfen nur für sportliche Aktivitäten durch die Allgemeinheit genutzt werden. Es liegt im Interesse aller, die Sportplätze, deren Einrichtungen und die Geräte sorgsam zu benutzen und damit in einem guten Zustand zu erhalten.

(2) Alle Handlungen, durch die die Sportanlagen, deren Einrichtungen und Geräte beschädigt werden können oder die dem Benutzungszweck widersprechen, sind zu unterlassen.

Inbesondere ist zu beachten,

- dass Kraftfahrzeuge und Fahrräder nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden dürfen. Wege und Flächen der Anlagen, die nicht durch Verkehrszeichen freigegeben worden sind, dürfen weder durch Kraftfahrzeuge noch durch Motorräder befahren werden.
- dass Kinder unter 6 Jahren die Sportanlagen nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten dürfen.
- dass Hunde an der Leine zu führen sind. Die Hunde sind von der Sportplatzfläche fernzuhalten.
- dass Lärmen und anderes störendes Verhalten zu unterlassen ist.
- dass Abfälle nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen sind.
- dass der Einsatz von FCKW-Gasdruckfanfaren verboten ist.

(3) Anregungen und Beschwerden nimmt das Amt für Sportförderung entgegen.

§ 2

Benutzungszeiten

(1) Die Sportanlagen sind in der Regel von 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.

(2) Die Sportanlagen stehen montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr den Schulen, in der übrigen Zeit den Sportvereinen und anderen Sportgemeinschaften zur Durchführung ihres Sportbetriebes zur Verfügung. Ausnahmegenehmigungen erteilt das Amt für Sportförderung.

(3) Soweit Schulen, Sportvereine und andere Sportgemeinschaften die Sportplätze nicht in Anspruch nehmen, können sie allgemein für sportliche Aktivitäten genutzt werden.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Genehmigung, die Sportanlagen zu benutzen, erteilt das Amt für Sportförderung. Diese kann jederzeit widerrufen werden, wenn von der Benutzerin oder von dem Benutzer diese Platzordnung nicht eingehalten wird.
- (2) Sportgruppen dürfen die Plätze nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Leiterin oder eines verantwortlichen Leiters benutzen. Diese haben dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb ordnungsgemäß abläuft und diese Platzordnung eingehalten wird.
- (3) Wenn für die Durchführung des Sportbetriebes die Spielfelder markiert und Tore oder andere Geräte aufgestellt werden müssen, ist hierfür die Benutzerin oder der Benutzer verantwortlich.

§ 4 Zusätzliche Ausstattungen

- (1) Zusätzliche Ausstattungen wie Einrichtungsgegenstände (z. B. Hütten, Spielgeräte, Grillplätze, Fahrradständer usw.) oder das Aufstellen von Containern auf den Sportplatzflächen bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Sportförderung.
- (2) Diese Einrichtungsgegenstände verbleiben in der Unterhaltung des aufstellenden Vereins.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung dieser Einrichtungen entstehen.

§ 5 Sperrung

- (1) Bei Großveranstaltungen werden die Sportanlagen für jeden anderen Sportbetrieb gesperrt. Die Sperrung wird vom Amt für Sportförderung rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Bei schlechten Witterungsverhältnissen (Tauwetter, Regen, Hagel oder Schnee) werden die Anlagen für den Sportbetrieb teilweise oder ganz gesperrt. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Sportförderung in direkter Absprache mit dem Grünflächenamt.

§ 6 Reklame

Reklame irgendwelcher Art darf nur mit Genehmigung vom Amt für Sportförderung, der Immobilienwirtschaft und vom Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen angebracht werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise an den Sportplätzen, deren Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen entstehen.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Sportanlagen und der überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden könnten.

§ 8 Hausrecht

Die Beauftragten der Landeshauptstadt Kiel, die Schulleitungen und die Nutzer innerhalb ihrer Belegungszeit üben das Hausrecht aus. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie können Personen, die gegen die Platzordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf den Sportplätzen untersagen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Platzordnung tritt am 10. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Platzordnung vom 26. Februar 1991 außer Kraft.

Kiel, den 10. März 2009

Angelika Volquartz
Oberbürgermeisterin